OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301381/5/Py/SH

Datum:
Linz, 30. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der Finanzpolizei Team 43 für das Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr, Handel-Mazzetti-Promenade 14, 4400 Steyr, gegen die im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 14. November 2016, GZ: SanRB96-126-2016, über den Beschuldigten Herrn T.M., X, P., P., wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) verhängten Strafhöhen

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die verhängten Strafen mit je 1.000 Euro (insgesamt somit 6.000 Euro) und die Ersatzfreiheitsstrafen mit je 72 Stunden festgesetzt werden.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. November 2016, GZ: SanRB96-126-2016, wurden über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen nach § 7i Abs. 4 Z 1 iVm § 7d Abs. 1 AVRAG sechs Geldstrafen in Höhe von je 500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen in Höhe von je 34 Stunden verhängt.

Zur verhängten Strafhöhe führt die belangte Behörde aus, dass bei der Strafbemessung zu berücksichtigen war, dass es sich um die Verletzung einer bloßen Ordnungsvorschrift handelt. Die Begehung erfolgte fahrlässig. Einschlägige Verwaltungsvorstrafen scheinen bei der Behörde nicht auf. Andererseits ist an einen Gewerbetreibenden ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab anzulegen und scheidet die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG aus. Unter Anwendung des § 20 VStG konnte die Mindeststrafe bis zur Hälfte, somit auf jeweils 500 Euro, unterschritten werden.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig von der Finanzpolizei Team 43 für das Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr als am Verfahren beteiligte Organpartei eingebrachte Beschwerde vom 29. November 2016. Darin wird zusammengefasst begründend angeführt, dass es sich im gegenständlichen Fall unbestritten um mehr als drei Arbeitnehmer handelt. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 7i Abs. 4 Z 1 iVm § 7d Abs. 1 AVRAG in diesem Fall mit einer Strafe je Arbeitnehmer von 2.000 Euro bis zu 20.000 Euro zu bestrafen. Es wird daher beantragt, der Beschwerde Folge zu geben und eine den Bestimmungen des Arbeitsvertragsrecht-Anpassungsgesetzes gemäße Strafe bei mehr als drei Arbeitnehmern zu verhängen.

3. Mit Schreiben vom 30. November 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Aufgrund der Einschränkung der Beschwerde auf die verhängten Strafhöhen ist der Schuldspruch des angefochtenen Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen und hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über die in Beschwerde gezogene Höhe der von der belangten Behörde über den Beschuldigten verhängten Strafen zu entscheiden. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG entfallen. Dem Beschuldigten wurde mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zur Beschwerde abzugeben. Mit Schreiben vom 19. Jänner 2017 gab der Beschuldigte dazu an, dass sein

Vorgehen im Ergebnis auf einer irrtümlichen Interpretation der Vorschriften des österreichischen Rechts beruht, da es sich um die erste Arbeit des Unternehmens in Österreich gehandelt habe. Das Unternehmen sei eine Mikro-Familienfirma und habe finanzielle Verpflichtungen (Kredite und Leasing), weshalb bereits die auferlegte Strafe in Höhe von 3.300 Euro eine sehr strenge Bestrafung darstellt. Zudem hat der Bauherr die aus dem Vertrag resultierende rückständige Summe von 3.240 Euro nicht ausbezahlt und würde daher der Beschuldigte gezwungen sein, die Ersatzhaftstrafe anzutreten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 7i Abs. 4 Z 1 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993 idgF begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jede/n Arbeitnehmer/in mit einer Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, sind mehr als drei Arbeitnehmer betroffen, für jede/n Arbeitnehmer/in von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Wiederholungsfall von 4.000 Euro bis 50.000 Euro zu bestrafen, wer als Arbeitgeber/in iSd §§ 7, 7a Abs. 1 oder 7b Abs. 1 und 9 entgegen § 7d die Lohnunterlagen nicht bereithält.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Im gegenständlichen Fall wird dem Beschuldigten die Nichtbereithaltung der Lohnunterlagen auf der Baustelle in M. am 22. Juni 2016 in sechs Fällen zur Last gelegt. Im Hinblick auf die in § 7i Abs. 4 Z 1 AVRAG gesetzlich normierten Strafen ist daher jede dieser Übertretung mit einer Mindeststrafe von 2.000 Euro zu ahnden. Gleichzeitig ist der belangten Behörde zuzustimmen, dass die Voraussetzungen zur Anwendung einer außerordentlichen Strafmilderung (§ 20 VStG) vorliegen, zumal keine Erschwerungsgründe vorliegen und das reuige und kooperative Verhalten des Beschuldigten sowie seine verwaltungsstrafbehördliche Unbescholtenheit als Milderungsgründe gewertet werden können. Die Voraussetzungen für ein gänzliches Absehen der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG liegen – wie ebenfalls von der belangten Behörde ausgeführt – nicht vor.

Unter Anwendung der maximalen außerordentlichen Strafmilderung (Herabsetzung der gesetzlichen Mindeststrafe bis zur Hälfte) ist daher aufgrund des gesetzlich festgelegten Strafrahmens für das dem Beschuldigten zur Last gelegte Vergehen eine Geldstrafe von zumindest 1.000 Euro pro Arbeitnehmer zu verhängen. Der Strafhöhenbeschwerde der Finanzbehörde als am Verfahren beteiligte Organpartei war daher Folge zu geben und der Strafausspruch entsprechend anzupassen.

6. Zum Vorbringen des Beschuldigten, wonach ihm die finanziellen Mittel zur Begleichung der verhängten Strafen fehlen, wird darauf hingewiesen, dass er gemäß § 54b Abs. 3 VStG, wenn ihm aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, bei der Behörde einen Antrag auf angemessenen Aufschub oder Teilzahlung beantragen kann.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu

beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny